

Artenschutzprüfung
zur 47. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Wermelskirchen

„Innovationsquartier Rhombus Areal“

Erläuterungsbericht

Auftraggeber

Stadt Wermelskirchen
– Amt für Stadtentwicklung –
und
Privat

27. April 2026

Artenschutzprüfung

zur 47. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Wermelskirchen
„Innovationsquartier Rhombus Areal“

Erläuterungsbericht

Auftraggeber:



Stadt Wermelskirchen
– **Amt für Stadtentwicklung –**
Telegrafienstraße 29-33
42929 Wermelskirchen
und
Privat

Auftragnehmer /
Bearbeitung:



Dipl.-Ing. Sven Berkey
Grunewald 61
42929 Wermelskirchen

Datum /
Unterschrift:

27 / 04 / 2026



INHALTSVERZEICHNIS

1.	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	4
1.1	Vorgehensweise	6
2.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (STUFE I)	8
2.1	Erläuterung rechtlicher Vorgaben	8
2.2	Vorhabensbeschreibung	12
2.3	Bestandsaufnahme / Kurzbeschreibung des Plangebietes	15
2.4	Vorkommen planungsrelevanter Arten	18
2.5	Beschreibung und Beurteilung der relevanten Wirkfaktoren	23
2.5.1	Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte (Stufe I)	25
3.	FAZIT PRÜFUNGSSTUFE I / ZUSAMMENFASSUNG	30
4.	FOTODOKUMENTATION	32
5.	LITERATURVERZEICHNIS	37

ABBILDUNGEN:

Abb. 1:	Lage im Raum	6
Abb. 2:	Darstellung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans	13
Abb. 3:	Darstellung der geplanten 47. Änderung des Flächennutzungsplans	14
Abb. 4:	Zeichenerklärung zum FNP	14
Abb. 5:	Schrägluftbildübersicht des Plangebietes	15
Abb. 6:	Übersicht Messtischblatt Remscheid 4809	18

ANHANG

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

- A) Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)
- B) Antragsteller (Anlage „Art für Art Protokoll“)
- C) Landschaftsbehörde
- D) Genehmigungsbehörde

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Gegenstand der vorliegenden Artenschutzprüfung (ASP) ist die Aufstellung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Wermelskirchen „Innovationsquartier Rhombus Areal“.

Anlass ist die konkrete Absicht das zentral in Wermelskirchen gelegene Rhombus Areal, welches in der Vergangenheit bis in die 1990er Jahre als Gewerbestandort genutzt wurde, als gemischte Baufläche zu nutzen.

Aufgrund der guten Anbindung und der zentralen Lage im Innenstadtgebiet von Wermelskirchen, soll das Areal reaktiviert werden und ein modernes und innovatives Stadtquartier bilden. Damit wird eine Maßnahme des „Integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzepts Wermelskirchen Innenstadt 2030“ verfolgt. Gleichmaßen ist das Innovationsquartier Rhombus ein Projekt der REGIONALE 2025 „Bergisches Rheinland“.

Damit das Vorhaben auf der Ebene der Bauleitplanung bauplanungsrechtlich gesichert und umgesetzt werden kann, ist die Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes (Bebauungsplan Nr. 96 "Innovationsquartier Rhombus Areal") erforderlich. In der vorliegenden Artenschutzprüfung wird allerdings nur die Flächennutzungsplanänderung als vorbereitende Bauleitplanung behandelt.

Das Vorhaben liegt im Rheinisch-Bergischen Kreis im zentralen Stadtgebiet von Wermelskirchen und umfasst eine großflächige Industriebrache mit teilweise noch gewerblich genutzten Bereichen. Zudem sind auch teilweise leergezogene Wohnhäuser (3 Stück) in Form von Einfamilienhäusern mit Gärten auf dem Areal vorhanden.

Die südliche Geltungsbereichsgrenze wird durch die Dellmannstraße (Bundesstraße 51n) gebildet. Westlich wird die Fläche durch die Wolfhagener Straße (Landesstraße 409) begrenzt. Nördlich und östlich stellt die Remscheider Straße eine Umgrenzung des Plangebietes dar.

Die geplante 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wermelskirchen umfasst einen etwas kleineren Bereich als der folgende B-Plan Nr. 96 "Innovationsquartier Rhombus Areal", da die nördliche Spitze des Plangebietes bereits als gemischte Baufläche ausgewiesen ist. Somit beschränkt sich die FNP-Änderung ausschließlich auf die vorhandene Ausweisung der Gewerblichen Baufläche (G), welche in eine gemischte Baufläche (M) geändert werden soll.

Der betrachtete Geltungsbereich mit einer Größenordnung von ca. 3,26 ha befindet sich in der Gemarkung Dorfhonnschaft und umfasst die Flurstücke 66, 467, 469, 494, 495, 521, 807, 810, 817, 852, 898, 899, 900, 901, 902, 903 und in Teilen 895 der Flur 22. Die Flächen stehen dabei teils im städtischen und teils im privaten Eigentum.

In der vorliegenden Artenschutzprüfung erfolgt eine Betrachtung der Auswirkungen für den Geltungsbereich der geplanten 47. FNP-Änderung.

Der vorliegenden Artenschutzprüfung liegt ein Vorentwurf des Erläuterungsberichtes zur 47. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wermelskirchen „Innovationsquartier Rhombus Areal“ der nts Ingenieurgesellschaft mbH aus Münster im Stand vom 1. Dezember 2025 zugrunde.

Mit der Anpassung des Bundesnaturschutzgesetzes an die europarechtlichen Vorgaben durch die Novellierungen vom 12.12.2007 und 29.07.2009 sind artenschutzrechtliche Belange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum („Planungsrelevante Arten“) einem Prüfverfahren unterzogen wird.

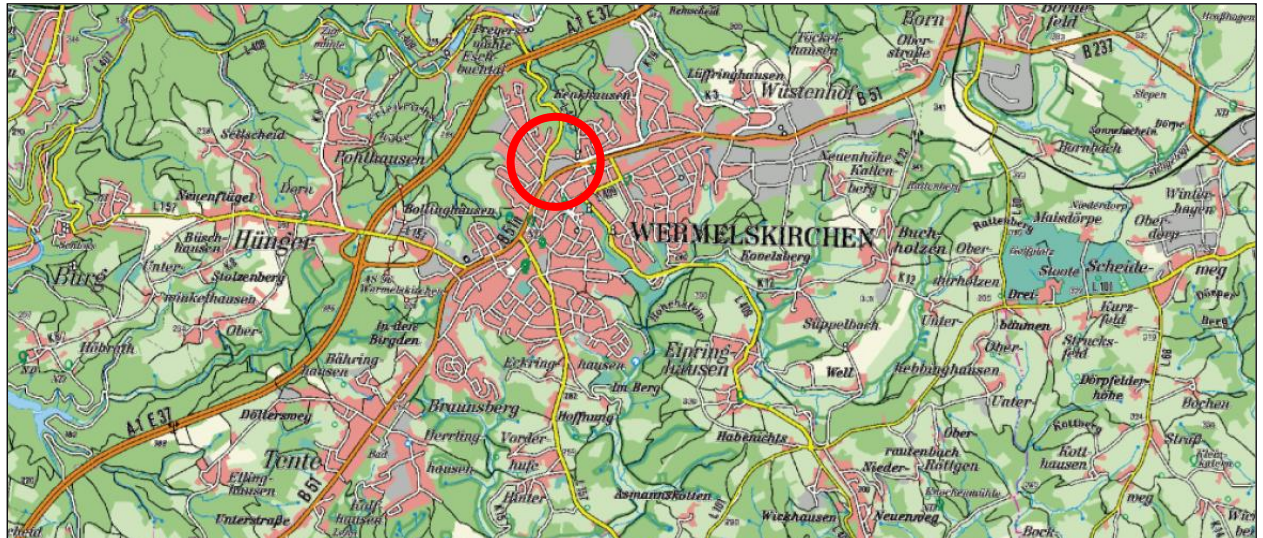
Für die Beseitigung von Anlagen wird seit Inkrafttreten der neuen Bauordnung für Nordrhein-Westfalen im Januar 2019 keine Baugenehmigung mehr notwendig. Der Begriff der "Beseitigung" schließt den des Abbruchs mit ein und bezeichnet ausschließlich die vollständige Beseitigung einer baulichen Anlage. Für die Beseitigung bestimmter baulicher Anlagen wurde jedoch eine Anzeigepflicht eingeführt. Unabhängig der gesetzlichen Änderung sind bei Beseitigungen trotzdem die artenschutzrechtlichen Belange zu beachten und zu prüfen, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Realisierung des Vorhabens verwirklicht werden können. Die entsprechende Untersuchung wird mit dem vorliegenden Gutachten durchgeführt und abgedeckt.

Eine Fortschreibung und Konkretisierung erfolgt im Rahme der fortgeschriebenen Artenschutzprüfung zur verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan).

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen, als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie für alle europäischen Vogelarten. Die strengen Artenschutzregelungen haben eine flächendeckende Gültigkeit, also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

In dem vorliegenden Gutachten wird entsprechend der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ für die Artengruppen Säugetiere, Vögel und Amphibien eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Belange im Sinne einer Potentialanalyse durchgeführt (sog. Stufe I).

Die frühzeitige Beteiligung nach §§ 3,4 (1) BauGB fand vom 15.12.2025 bis 16.01.2026 statt. Die Stellungnahme des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 16. Januar 2026 findet bei der vorliegenden Bearbeitung Berücksichtigung.

Abb. 1: Lage im Raum

Quelle: Topographische Karte 1:50.000 (Kartenauszug TIM-Online)

Roter Umkreis: Lage des Plangebiets

1.1 Vorgehensweise

Unter Berücksichtigung der methodischen Vorgaben der VV-Artenschutz (MKULNV 2016) umfasst die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung die so genannte Stufe I des bis zu drei-stufigen Prüfschemas.

Die **Stufe I** stellt eine Vorprüfung dar, in deren Rahmen das vor Ort vorkommende Artenspektrum abgeschätzt wird und relevante Wirkfaktoren des betrachteten Vorhabens in Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Belange betrachtet werden.

Eine vertiefende Ausarbeitung (**Stufe II**) kann erfolgen, sofern sich in der o.g. Untersuchung herausstellt, dass im weiteren Verlauf der Planung Konflikte mit dem Artenschutz möglich sind bzw. die Möglichkeit besteht, dass bei einer der Arten Verbotstatbestände ausgelöst werden. In diesem Fall ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung zur Vermeidung, zum Risikomanagement mit einer Prüfung der Verbotstatbestände vorzunehmen.

Sofern trotz der vorgesehenen Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird, wäre im Rahmen der Planaufstellung das Ausnahmeverfahren (**Stufe III**) nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten. In diesem Zusammenhang müsste geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und ggf. eine Ausnahme von den Verboten möglich ist.

Nachfolgend werden die rechtlichen Grundlagen dargestellt, auf denen die artenschutzrechtliche Prüfung begründet ist (Kapitel 2.1) sowie die relevanten Festsetzungen des Planungsvorhabens (Kapitel 2.2) beschrieben. Im Weiteren wird eine zusammenfassende Darstellung der Biotopstrukturen im Plangebiet als Grundlage für die Einschätzung ihrer potentiellen faunistischen Bedeutung vorgenommen (Kapitel 2.3). Ergänzend werden im Rahmen einer örtlichen Begehung des Geländes getätigte Beobachtungen vorkommender Arten aufgeführt.

Die potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten gemäß Fachinformationssystem „Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen“ werden in Kapitel 2.4 dargestellt. Im Weiteren erfolgt auf Grundlage der sich aus dem Vorhaben ergebenden Wirkfaktoren eine Beurteilung der eventuellen Betroffenheit planungsrelevanter Arten (Kapitel 2.5).

Die Ermittlung und Bewertung möglicher Beeinträchtigungen erfolgten verbal-argumentativ. Abschließend wird eine zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Einschätzung vorgenommen (Kapitel 3). In der angehängten Fotodokumentation (Kapitel 4) wird die aktuelle Ausprägung der beplanten Flächen festgehalten.

2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (STUFE I)

2.1 Erläuterung rechtlicher Vorgaben

In dem vorliegenden Gutachten wird untersucht, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Realisierung des Vorhabens verwirklicht werden und aus naturschutzfachlicher Sicht, eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig werden könnte.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nachfolgend werden einige Begrifflichkeiten zu den o. g. Verbotstatbeständen erläutert.

Norm und Bewertungsmaßstab für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen orientieren sich an den Art. 12, 13, 15 und 16 der FFH-Richtlinie und Vogelschutz RL. Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie muss gewährleistet sein, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Optische und/oder akustische Störungen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und die streng geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2).

Nicht alle Teillebensstätten einer Tierpopulation sind geschützt. Im Gegensatz zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Wanderkorridore nicht den besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn eine Art auf den Erhalt einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion angewiesen ist und auch diese einen essentiellen Habitatbestandteil darstellt. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen hingegen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG können artenschutzrechtliche Verbote im Wege von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen...

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach § 18 Absatz 2 Satz 1 zulässige Vorschriften nach Baugesetzbuch schränkt § 44 Abs. 5 BNatSchG die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG ein. § 44 Abs. 5 BNatSchG relativiert das Tötungsverbot unter Voraussetzung von Schutzmaßnahmen, das Verbot des Nachstellens und Fangens zum Schutz von Arten sowie die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wenn deren Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 wurde der § 44 Abs. 5 BNatSchG wie folgt formuliert:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen...

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Danach tritt § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ein, wenn das vorhabensbedingte Tötungs- oder Verletzungsrisiko sich für Arten nicht signifikant erhöht, was anhand der Lebensumstände der Arten jeweils zu überprüfen ist. Zudem tritt diese Relativierung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur ein, wenn durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen entsprechende Tötungen oder Verletzungen von Individuen nicht vermieden werden können, was die Relevanz von artspezifisch geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in den Vordergrund rückt.

Nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG tritt durch das Fangen und Nachstellen von Tieren nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auch kein Verbotstatbestand ein, wenn diese Handlungen zum Schutz der Tiere und ihrer Entwicklungsformen vor unmittelbarer Beeinträchtigung oder zum Erhalt der ökologischen Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten notwendig werden. Diese Legitimation des Fangens und Nachstellen ist von besonderer Relevanz, wenn zum Beispiel Tiere aus Baufeldern abgefangen werden müssen, um ihre Tötung zu verhindern.

Soweit die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Betracht kommt, ist nach § 44 Absatz 5 BNatSchG der Verbotstatbestand des Absatz 1 Nr. 3 und im Falle der Unvermeidbarkeit auch der Nr. 1 nicht verletzt, wenn die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies erfordert eine artspezifische Prüfung im Hinblick auf das Vorhandensein geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Raum, ggf. auch unter Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) müssen beachtet werden.

Sind in Anhang IV Buchstabe a) der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Unabhängig von den artenschutzrechtlichen Vorgaben sind die weitergehenden Anforderungen des Umweltschadengesetzes (USchadG) zu berücksichtigen. Ein Umweltschaden ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes natürlicher Lebensräume oder Arten hat. Die Regelungen betreffen Schäden von FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL.

Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind. Aufgrund des USchadG können auf den Verantwortlichen für einen Umweltschaden bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Zum Zwecke der Haftungsfreistellung kann es daher sinnvoll sein – über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus – ggf. Angaben über die genannten Arten und Lebensräume und entsprechende Auswirkungen im Zusammenhang mit dem USchadG zu ermitteln (Verwaltungsvorschrift Artenschutz Bauleitplanung).

Es wird davon ausgegangen, dass bei den sonstigen, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen unter Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

2.2 Vorhabensbeschreibung

Die nachfolgend getroffenen Angaben sind der Projektbeschreibung sowie den vorliegenden Entwürfen und sonstigen Planunterlagen zum Vorhaben entnommen:

Mit der Aufstellung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wermelskirchen soll die planungsrechtliche Grundlage für die vorbereitende Bauleitplanung zur Ausweisung einer gemischten Baufläche erzielt werden.

Das Vorhaben betrifft die städtebauliche Neuordnung des rund 3,3 ha großen Rhombus-Areals im zentralen Stadtgebiet von Wermelskirchen. Der Geltungsbereich wird durch die Dellmannstraße (B 51n), die Wolfhagener Straße (L 409) und die Remscheider Straße begrenzt. Die Fläche ist derzeit im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt und soll im Rahmen der 47. Änderung des Flächennutzungsplans vollständig in eine gemischte Baufläche überführt werden.

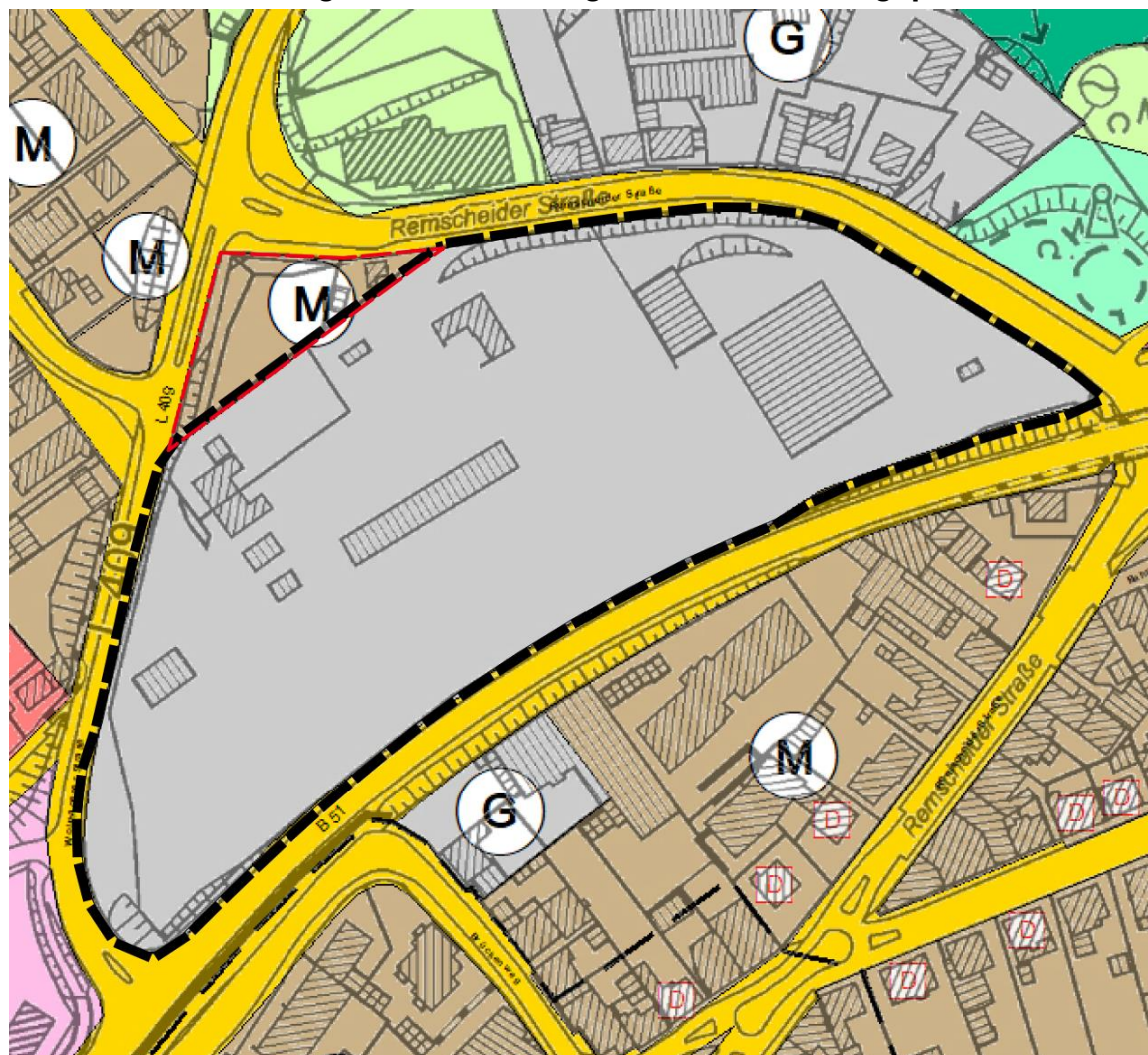
Das Areal umfasst die ehemaligen Fabrik- und Gewerbehallen des früheren Rhombus-Standorts. Teile der südlichen Gebäudestrukturen bestehen noch; darunter Grundmauern und Abschnitte der historischen Backsteinfassaden. Weitere Gebäudeteile sind zurückgebaut oder eingestürzt. Im nördlichen Bereich befinden sich ein Doppelwohnhaus, zwei Wohnhäuser, Nebengebäude sowie Gärten und Strauch- bzw. Baumbestand. Umliegend bestehen versiegelte und asphaltierte Flächen.

Mit dem Vorhaben ist die Entwicklung eines gemischt genutzten urbanen Quartiers vorgesehen.

Die zukünftige Erschließung erfolgt über eine zentrale Promenade mit Anbindung an die Wolfhagener Straße und die Remscheider Straße. Für den Fuß- und Radverkehr ist eine Überführung („Steg“) über die Dellmannstraße vorgesehen. Die Gebäude erhalten Tiefgaragen. Im zentralen Freiraumbereich ist ein Park mit Wasserfläche als Aufenthalts- und Regenrückhaltebereich geplant.

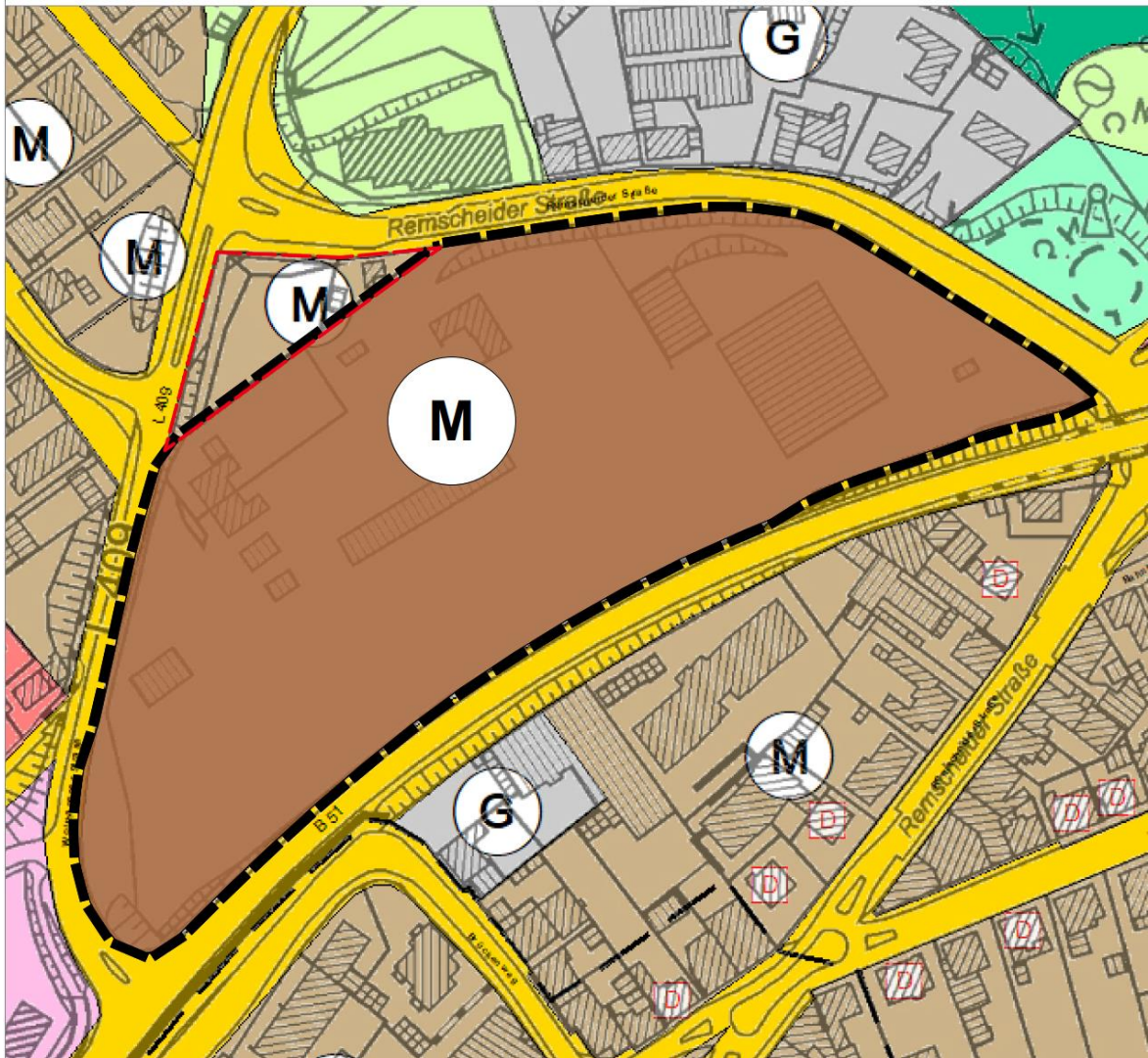
Da nördlich des Plangebiets im rechtskräftigen FNP bereits eine Darstellung als gemischte Baufläche besteht, ist dieser Bereich von der vorliegenden FNP-Änderung ausgenommen. Somit hat der auf die geplante FNP-Änderung folgende B-Plan Nr. 96 "Innovationsquartier Rhombus Areal", mit einer Flächengröße von ca. 33.682 m² im Vergleich zum ca. 32.634 m² großen Geltungsbereich der FNP-Änderung einen ca. 1.048 größeren Geltungsbereich.

Der nach der FNP-Änderung geplante Bebauungsplan Nr. 96 "Innovationsquartier Rhombus Areal" verfolgt das Ziel, das brachliegende Rhombus-Areal im Zentrum von Wermelskirchen zu einem urbanen, gemischt genutzten Quartier zu entwickeln. Die Planung sieht die Reaktivierung der bestehenden südlichen Gebäudestrukturen vor, zu den prägenden Grundmauern der südlichen Fassade wird eine Neubebauung integriert. Im südlichen Bereich sollen gewerbliche, gemeinschaftliche, dienstleistungsorientierte und bürobezogene Nutzungen entstehen, ergänzt durch Einrichtungen wie ein Haus der Vereine/Akademie, ein Schwimmbad sowie Gesundheits- und Nahversorgungsangebote. Der nördliche Bereich ist überwiegend für Wohnnutzungen vorgesehen. Eine zentrale Promenade bildet die innere Erschließungsachse mit Anbindung an die Wolfhagener Straße und die Remscheider Straße; zusätzlich ist eine Fuß- und Radwegeüberführung über die Dellmannstraße geplant. Eine zentrale Grün- und Wasserfläche dient als Aufenthaltsbereich und Regenrückhaltefläche. Insgesamt soll ein funktionsgemischtes, städtebaulich integriertes Quartier entstehen, das die vorhandenen Brachflächen neu ordnet und vielfältige Nutzungen bündelt.

Abb. 2: Darstellung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans

@Stadt Wermelskirchen, unmaßstäblicher Auszug des rechtskräftigen FNP; gestrichelte Linie: Geltungsbereich der geplanten 47. FNP-Änderung in Wermelskirchen „Innovationsquartier Rhombus Areal“ (vgl. Zeichenerklärung zum FNP-Abbildung 4).

Abb. 3: Darstellung der geplanten 47. Änderung des Flächennutzungsplans



@Stadt Wermelskirchen, unmaßstäblicher Auszug des rechtskräftigen FNP; gestrichelte Linie: Geltungsbereich der geplanten 47. FNP-Änderung in Wermelskirchen „Innovationsquartier Rhombus Areal“ (vgl. Zeichenerklärung zum FNP-Abbildung 4).

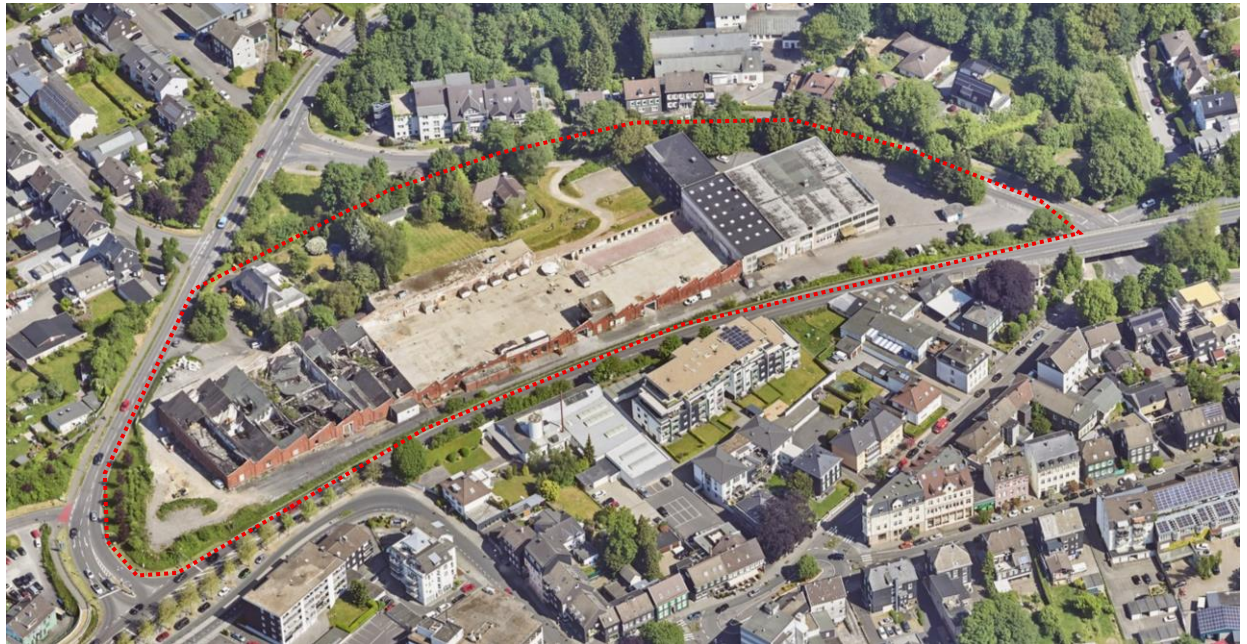
Abb. 4: Zeichenerklärung zum FNP

Zeichenerklärung		gem. Planzeichenverordnung		weitere Darstellungen im Flächennutzungsplan	
Darstellungen (gemäß § 5 Abs.2 BauGB)					
	1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)				1.1 Wohnbauflächen
	1.4.1 gemischte Baufläche (M) (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)				1.3 Gewerbliche Bauflächen
Sonstige Planzeichen					4.1 Flächen für den Gemeinbedarf
	15.13 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs.7 BauGB)				5.1.2 Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
	gemischte Baufläche (M) im Bestand				9. Grünflächen
					12.1 Flächen für die Landwirtschaft
					12.2 Flächen für Wald

2.3 Bestandsaufnahme / Kurzbeschreibung des Plangebietes

Das Vorhaben liegt im Rheinisch-Bergischen Kreis im zentralen Stadtgebiet von Wermelskirchen und umfasst eine großflächige Industriebrache mit teilweise noch gewerblich genutzten Bereichen. Zudem befinden sich Wohnhäuser in Form von Einfamilienhäusern mit Gärten auf dem Areal. Die südliche Geltungsbereichsgrenze wird durch die Dellmannstraße (Bundesstraße 51n) gebildet. Westlich wird die Fläche durch die Wolfhagener Straße (Landesstraße 409) begrenzt. Nördlich und östlich stellt die Remscheider Straße eine Umgrenzung des Plangebietes dar.

Abb. 5: Schrägluftbildübersicht des Plangebietes



Quelle: Rheinisch-Bergischer Kreis (o. J.): Schrägluftbild-Viewer, <https://rbk.virtualcitymap.de>, Abruf am 22.04.2026; Ergänzung BERKEY rote Umgrenzung: Plangebiet

Der Geltungsbereich der geplanten FNP-Änderung umfasst ein überwiegend gewerblich geprägtes Areal mit mehreren zusammenhängenden großflächigen Hallen- und Gebäudestrukturen. Der zusammenhängende Gebäuderiegel im Süden erstreckt sich in einer Südwest- / Nordostausrichtung auf einer Gesamtlänge von rd. 250 m bei einer mittleren Bautiefe von rd. 50 m. Die Gewerbehallen befinden sich allesamt in einem baulich stark abgenutzten Zustand; einige Dachflächen sind vollständig oder teilweise eingestürzt. Zudem wurden einige bereits eingestürzte Gebäudeteile zwischenzeitlich bis zur oberen Bodenplatte rückgebaut und entkernt.

Um und zwischen den vorbeschriebenen Gewerbehallen liegen größere versiegelte Flächen, die zur Erschließung dienen. Die asphaltierten Wege und geschotterten Bereiche werden teilweise von Ruderalflur eingenommen.

Der nordöstliche Gebäudetrakt war zum Zeitpunkt der Begehung im Frühjahr 2026 noch funktionsfähig und unterliegt augenscheinlich einer geordneten gewerblichen Nutzung. Der noch gewerblich genutzte Gebäudeteil wird von außen durch eine Fassade aus Metall- und Putzflächen geprägt, die sich von den übrigen Ziegelfassaden abhebt. Die Fenster bestehen teilweise aus Glasbausteinen und wurden zum Teil durch grüne Paneele ergänzt.

Vor dem Gebäudetrakt befindet sich auf der Ostseite eine größere asphaltierte Parkplatzfläche, über welche auch die Erschließung zu dem Areal von der Remscheider Straße aus erfolgt. Die asphaltierte Ringerschließung setzt sich nach Westen parallel zur B51 n (Dellmannstraße) fort. Im Bankettbereich zwischen der Dellmannstraße und der Erschließung haben sich Birken (*Betula pendula*) als Stangenholz und Ginster (*Genista spec.*) als Pioniergehölze angesiedelt.

Im Kreuzungsbereich Wolfshagener Straße / Dellmannstraße hat sich eine kleinflächige Ruderalflur entwickelt, die aufgrund der hügeligen Ausprägung auf ein ehemaliges Bodenlager hinweist. Hier stocken neben Gras- und Krautfluren, Holunder (*Sambucus nigra*), Birken sowie einzelne Ginster-Arten. Die Fläche wird zur saisonalen Lagerung von Weihnachtsbuden genutzt.

Parallel zur Bundesstraße ist die alte backsteingemauerte Fassade mit Sheddachkonstruktion vorhanden, die im Zuge des Vorhabens erhalten werden soll. Die Fassade weist vermauerte teilweise runde Fensteröffnungen im oberen Wandbereich auf. Die Ziegelfassaden weisen zahlreiche Öffnungen und nur wenige cm tiefe Hohlräume auf. Aufgrund geringer Fugen- und Lochtiefen der Ziegelfassade sind dort die Quartiersangebote für gebäudebewohnende Arten begrenzt. Frostfreie Quartiere sind aufgrund zahlreicher Öffnungen, fehlender Dachflächen und stetiger Durchlüftungen innerhalb der ungenutzten Gebäude kaum vorhanden.

Das Gelände selbst weist mehrere Schutthalden aus Ziegel- und Bauschutt auf, die von den eingestürzten Industriehallen stammen. Das einsturzgefährdete Areal ist durch einen Bauzaun gesichert. Die verbliebenen Gebäude zeigen offene Fensteröffnungen, beschädigte Glasbausteine, eingestürzte Türen und teilweise eingebrochene Dachstühle. Innenbereiche mit bereits nicht mehr vorhandenen Dachflächen werden unter anderem von Bauunternehmen noch aktiv als Lagerflächen genutzt.

Nördlich der Halle befindet sich eine Wiesenfläche sowie Wohn- und Nebengebäude mit gärtnerisch genutzten Flächen. Den Einfamilienhäusern mit Garagen und Nebengebäude sind Zufahrten und Gartenflächen zugeordnet. Die nordwestliche, zum Zeitpunkt der Begehung noch bewohnte Wohnlage an der Wolfhagener Str. Nr. 14 / 16, wird über eine Zufahrt aus dem Westen von der Wolfhagener Straße aus angedient. Bei den Hausgrundstücken treten Vegetationsstrukturen in Form von Gartengehölzen wie z.B. Rhododendron, Kirschlorbeere, Spiersträucher u.a. auf.

Im Allgemeinen verdichten sich die Gehölzstrukturen im nördlichen Areal zu einer straßenbegleitenden Baumhecke aus mittlerem bis starkem Baumholz. Diese stockt entlang der Remscheider Straße und umfasst unter anderem Nadelgehölze wie Lebensbäume (*Thuja occidentalis*), Fichten (*Picea abies*), Kiefern (*Pinus spec.*) und Eiben (*Taxus baccata*) sowie Laubgehölze wie Winterlinden (*Tilia cordata*), Birken (*Betula pendula*), Ahornarten (*Acer campestre*, *A. pseudoplatanus*, *A. platanoides*), Hainbuchen (*Carpinus betulus*), Eiche (*Quercus robur*) u.a. in der Baumschicht in etwa gleichen Anteilen. Die Strauchschicht wird u.a. von Hasel (*Corylus avellana*), Holunder (*Sambucus nigra*), Schneebeere (*Symphoricarpos albus*), Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*) und Heckenkirsche (*Lonicera pileata*) geprägt.

Hervorzuheben sind ein mehrstämmiger Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) mit starkem Baumholz im Randbereich des Gartengrundstücks (Wolfhagener Str. Nr. 14 / 16) an der nördlichen Plangebietsgrenze sowie eine mehrstämmige Eibe (*Taxus baccata*) seitlich des alten Hauszugangs an der Remscheider Straße Nr. 29.

Horstbäume oder Höhlenbäume wurden im Zuge der Begehungen nicht festgestellt. Jedoch ist aufgrund der dichten Vegetationsstrukturen ein potenzielles Vorkommen von Baumhöhlen insbesondere in den Bereichen der Privatgärten und der Baumhecke nicht vollkommen auszuschließen.

Das Rhombus Areal weist im Allgemeinen eine heterogene Vegetations- und Strukturprägung auf, die aus Baumhecken, Gartenflächen und ruderalen Offenflächen, Schutthalden und Gebäuden sowie Industriebrachen besteht.

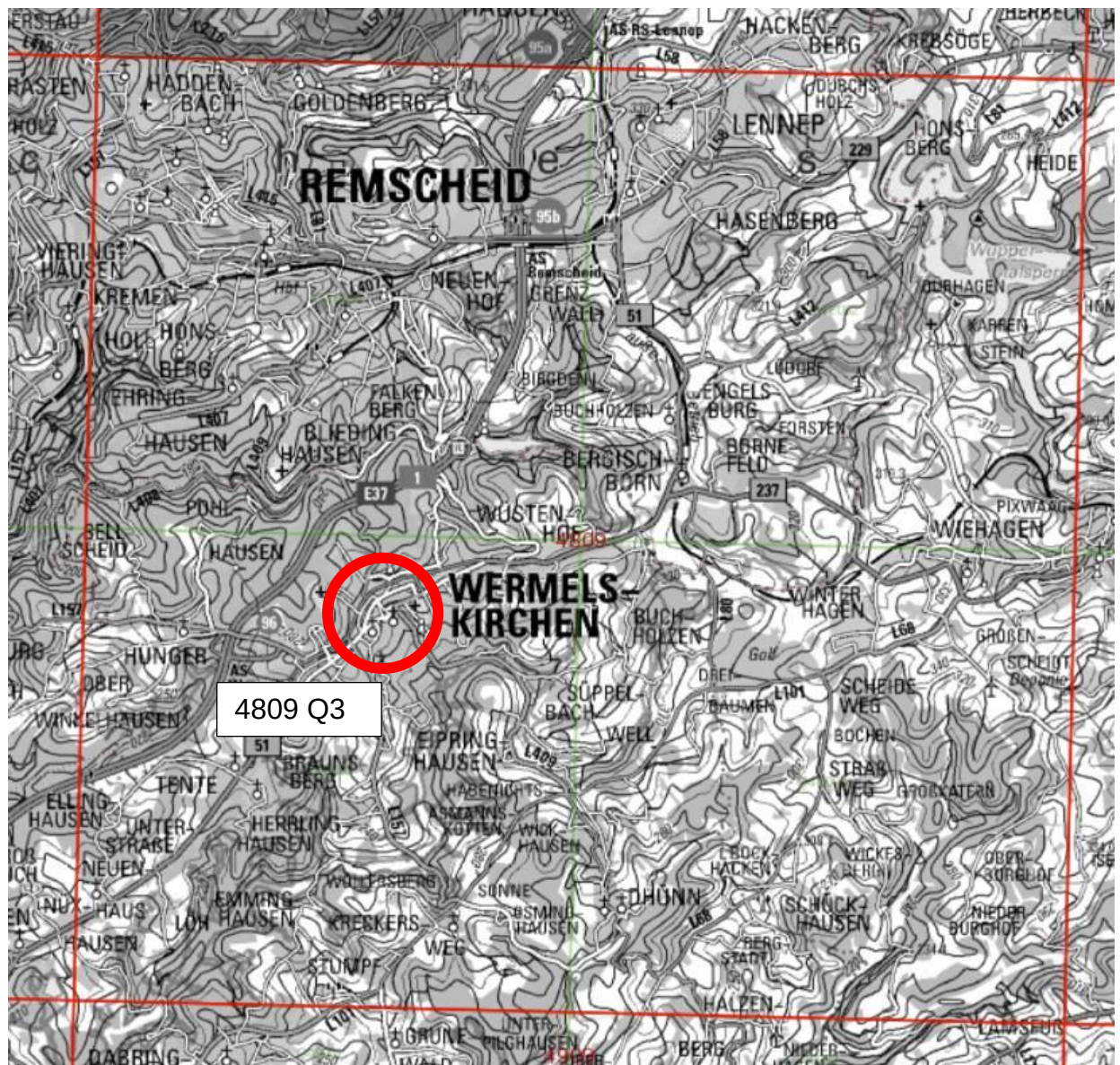
2.4 Vorkommen planungsrelevanter Arten

Nachfolgend werden vorhandene Daten zu vorkommenden planungsrelevanten Arten, sonstige zugängliche Fachdaten zur Fauna sowie die Ergebnisse der örtlichen Begehungen und Befragungen zusammenfassend dargestellt.

Fachinformationssystem "Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen"

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die im Untersuchungsraum **potentiell** vorkommenden planungsrelevanten Arten, ihren Status und ihren Erhaltungszustand in NRW auf Grundlage des Fachinformationssystems (FIS) „Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt MTB 4809 (Remscheid). Das Plangebiet liegt nach Angaben des Kartendienstes des Bundesamtes für Naturschutz innerhalb der kontinentalen biogeografischen Region (KON). Die Statusangaben sind dem FIS entnommen und beziehen sich ausschließlich auf den Quadranten 3 des MTB 4809 (Maßstab 1 : 25.000, ca. 5 x 5 km, Aktualität der Daten: April 2026).

Abb. 6: Übersicht Messtischblatt Remscheid 4809



@ LANUK, bearbeitet: Ergänzung Nr. MTB, Nr. Quadranten und Lage Plangebiet (roter Kreis)

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten
(Messtischblatt 4809, Quadrant 3)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW
			(KON)
Säugetiere			
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U-
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	S
Ciconia nigra	Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U-
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
Dendrocoptes medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
Emberiza schoeniclus	Rohrhammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
Gallinula chloropus	Teichhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U-
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G-
Linaria cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
Poecile montanus	Weidenmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
Rallus aquaticus	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	S
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	S
Schmetterlinge			
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G

KON kontinentale biogeographische Region

Erhaltungszustand:

G	günstig (grün)
U	ungünstig/unzureichend (gelb)
S	schlecht
+	positive Tendenz
-	negative Tendenz

Biotopverbundflächen der LANUK

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUK) grenzt auf Grundlagen fachlicher Kriterien Flächen mit Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund ab. Diese dienen der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Im Plangebiet liegen keine Biotopverbundflächen vor.

Die nächstgelegene Biotopverbundfläche mit der Bezeichnung VB-K-4808-013 - Eschbach-Seitentäler (und Talhangzonen) nördlich Wermelskirchen, befindet sich nördlich des Plangebietes in einem Abstand von ca. 50-80 m. Die Biotopverbundfläche umfasst die südlichen Seitentäler des Eschbachs mit laubwaldgeprägten Kerb- und Kerbsohlentälern, lokal durchsetzt mit Feucht- und Nassgrünlandinseln, Quellen, Bachoberläufen sowie strukturreichen Laubwaldkomplexen. Erfasst werden zudem Refugial- und Vernetzungsbiotope mit funktionalem Anschluss an den Eschbach-Talraumkorridor. Die Fläche bildet einen bedeutenden Verbundraum für bodensaure Buchenwälder, grundwasserbeeinflusste Standorte und klimasensitive Lebensräume wie Fließgewässer, Quellen und Feuchtgrünland.

**Schutzwürdige Biotope gemäß Biotopkataster des LANUK
sowie gesetzlich geschützte Biotope gemäß §30 BNatSchG bzw. §42 LNatSchG**

Im Rahmen des Biotopkatasters des LANUK werden Lebensräume mit besonderer Wertigkeit für wildlebende Pflanzen und Tiere bzw. den Biotop- und Artenschutz als schutzwürdige Biotope erfasst. Mit der Abgrenzung ist kein rechtsverbindlicher Status der Gebiete verbunden. Gleichzeitig können dem Fachinformationssystem des LANUK Angaben über gesetzlich geschützte Biotope entnommen werden.

Innerhalb des Plangebietes liegen keine schutzwürdigen Biotope gemäß Biotopkataster und auch keine gesetzlich geschützte Biotope gemäß §30 BNatSchG bzw. §42 LNatSchG.

Das nächstgelegene schutzwürdige Biotop beginnt deckungsgleich mit der v.g. Biotopverbundfläche ca. 50-80 m nördlich der Remscheider Straße und beschreibt unter der Kennung BK-4809-046 ein Bachsystem und Wald nördlich von Wermelskirchen.

Das Biotop umfasst zwei etwa 700 m lange Kerbtäler nördlich des Siedlungsrandes von Wermelskirchen, die sich südlich der A1 zu einem breiteren Kerbsohlental vereinigen. Die steilen, teils felsigen Hänge sind überwiegend mit alten Buchen- und Buchen-Eichenmischwäldern bestockt, durchsetzt von Fichtenparzellen und lokal Pappelaufforstungen. Die Bach- und Siefensohlen sind weitgehend bewaldet und weisen sowohl nitrophile Dominanzbestände als auch naturnahe feuchte und quellige Bereiche auf. Quellbereiche sind teils naturnah, teils anthropogen überprägt (u. a. Zierteich, Eutrophierung, Verschüttung). Oberläufe sind abschnittsweise durch Steinschüttungen und ein Regenrückhaltebecken verbaut; unterhalb schließen naturnahe Bachabschnitte an. Kleinflächig treten Grünlandbrachen auf.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt außerhalb der Gültigkeit des Landschaftsplans Wermelskirchen im bebauten Innenstadtbereich.

Fundortkataster des LANUK

Das Fundortkataster des LANUK meldet keine Nachweise von planungsrelevanten Tierarten oder sonstigen bemerkenswerten Tierarten im Untersuchungsgebiet.

Artenschutzabfrage im Zuge der frühzeitigen Beteiligung zur FNP-Aufstellung

Im Zuge zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB erfolgte eine Beteiligung. Hier wurden neben Behörden (z.B. die Untere Naturschutzbehörde des Rheinisch Bergischen Kreises) auch die BUND OG Wermelskirchen / Burscheid eingebunden.

Hinsichtlich des Artenschutzes wurden keine weiteren Anmerkungen aufgestellt. Zur Beteiligung wurde ein vorläufiger Ergebnisbericht zur Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Arten im Jahr 2022 (naturgutachten oliver tillmanns, März 2023) beigelegt (siehe folgend).

Übersichtsbegehung

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen 2022 (naturgutachten oliver tillmanns, März 2023) wurden im Umfeld des geplanten Bebauungsplans Nr. 96 „Rhombus-Park“ insgesamt 41 Vogelarten nachgewiesen, davon 24 Brutvogelarten.

Sieben Arten gelten als planungsrelevant. Unter diesen 7 Arten wurden Graureiher, Kormoran und Star lediglich als Überflieger festgestellt, die im Untersuchungsraum keine Teillebensräume besitzen. Weitere 4 planungsrelevante Vogelarten treten im Untersuchungsraum als Nahrungsgäste auf: Die Mehlschwalbe jagt über dem Untersuchungsraum Insekten. Habicht, Mäusebussard und Sperber jagen überwiegend in den Gehölzbeständen des nördlichen Untersuchungsraums, der Sperber konnte auch im Plangebiet jagend nachgewiesen werden.

Die planungsrelevanten Arten traten jedoch ausschließlich als Überflieger oder Nahrungsgäste auf; Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten befinden sich nicht im Untersuchungsraum.

Bei den Fledermäusen wurden drei Arten festgestellt. Die Zwergfledermaus nutzt den Raum intensiv als Jagdgebiet und besitzt Quartiere, darunter eine Wochenstube. Weitere Gebäudespalten können ebenfalls als Quartiere dienen. Die anderen beiden festgestellten Arten Rauhaut- und Wasserfledermaus treten deutlich seltener auf und wurden in Form von Einzelnachweisen mittels automatischer Aufnahmegeräte erfasst.

Amphibienarten nach Anhang IV FFH sowie der Feuersalamander wurden nicht nachgewiesen.

2.5 Beschreibung und Beurteilung der relevanten Wirkfaktoren

Zur nachfolgenden Beurteilung der artenschutzfachlichen Belange werden im Weiteren die potentiellen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ermittelt.

Unter **baubedingten** Wirkprozessen sind die mit dem Bau verbundenen und somit zeitlich begrenzt entstehenden Auswirkungen zu verstehen. Das heißt, dass diese Auswirkungen i.d.R. temporär wirken, unter Umständen aber auch zu dauerhaften Verlusten z.B. von Individuen, Populationen oder von nicht ausgleichbaren Lebensraumstrukturen führen können.

Hierunter fallen neben Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen durch Fahrzeuge und Maschinen, die hiermit verbundenen Störwirkungen und insbesondere die erforderliche Inanspruchnahme und Überformung von Flächen / Vegetationsstrukturen durch Bodenarbeiten und die Anlage eines Mischgebietes.

Baubedingte Wirkfaktoren und Potentielle Auswirkungen

Wirkfaktor	Potentielle Auswirkungen
• Flächeninanspruchnahme durch den Rückbau / Abbruch von Gebäuden und Fällung / Rodung von Gehölzen • Bauzeitliche Flächeninanspruchnahme durch temporäre Baueinrichtungs- und Baulagerflächen • Störungen u.a. durch bauzeitliche Lärm-, Licht- und Staubimmissionen / Erschütterungen / Baustellenaktivität	• Temporärer Verlust von Lebensräumen planungsrelevanter Arten • Temporäre Störungen planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzuchs-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten • Beunruhigung/Vertreibung planungsrelevanter Arten, Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Aufgabe/Verlust von Mauser-, Überwinterungs- und Wandergebieten • Temporärer Verlust ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang

Unter **anlagebedingten** Wirkprozessen sind die dauerhaften Auswirkungen des Planungsvorhabens durch eine Flächeninanspruchnahme, Überbauung sowie Veränderungen der Geländemorphologie zu verstehen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren und potentielle Auswirkungen

Wirkfaktor	Potentielle Auswirkungen
• Dauerhafte Flächeninanspruchnahme / Überformung und Entwertung von Gewerbehallenbrachen, Gebäudestrukturen und Gartenflächen durch die Anlage von Bebauung.	• Dauerhafter Verlust von Lebensräumen planungsrelevanter Arten • Veränderung, Überformung / Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten • Veränderung von ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang

	• Beeinträchtigung durch bauliche Strukturen mit Tötungs- und Verletzungsrisiko z.B. durch Fensterscheiben (Vogelschlag)
--	--

Als **betriebsbedingte** Wirkprozesse sind die mit dem Vorhaben verbundenen Nutzungsformen auf dem Grundstück zu nennen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren und potentielle Auswirkungen

Wirkfaktor	Potentielle Auswirkungen
Verkehrliche Nutzung sowie gewerbliche Nutzungen und Wohnbaunutzung durch die Errichtung neuer Gebäude Anlagen zur Beleuchtung Beunruhigungen durch Menschen	• Beunruhigung/Vertreibung planungsrelevanter Arten, Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Aufgabe/Verlust von Mauser-, Überwinterungs- und Wandergebieten

2.5.1 Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte (Stufe I)

Artengruppe Fledermäuse

Im Rahmen der Ortsbegehung konnte ein Potential für gebäudebewohnende Fledermausarten wie die **Zwergfledermaus** nachgewiesen werden. Die Gebäude besitzen teilweise ein Quartierpotential. Auch bestehen zwischen der Attika und Dachstrukturen Spalten mit Einflugpotential. Ein Quartierpotenzial entlang des Dachüberstandes und der Dachattika konnte nicht ausgeschlossen werden. Die Stufe I kommt somit zu dem Ergebnis, dass eine Erfassung der Fledermäuse sowie eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen der Stufe II erforderlich ist.

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen 2022 (naturgutachten oliver tillmanns, März 2023) wurden bei den Fledermäusen drei Arten festgestellt. Die Zwergfledermaus nutzt den Raum intensiv als Jagdgebiet und besitzt Quartiere, darunter eine Wochenstube. Weitere Gebäudespalten können ebenfalls als Quartiere dienen. Die anderen beiden festgestellten Arten Rauhaut- und Wasserfledermaus treten deutlich seltener auf und wurden in Form von Einzelnachweisen mittels automatischer Aufnahmegeräte erfasst.

Im Zuge des weiteren Bauleitplanverfahrens sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte umfangreiche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich. Diese sind in der Artenschutzprüfung für die verbindliche Bauleitplanung (B-Plan Nr. 96 "Innovationsquartier Rhombus Areal") zu konkretisieren. Für die Zwergfledermaus sind zusätzlich funktionserhaltende CEF-Maßnahmen notwendig, um die ökologische Funktion ihrer potenziell betroffenen Quartiere dauerhaft zu sichern; hiervon profitieren auch die beiden weiteren festgestellten Fledermausarten

Für die hier vorbereitende Bauleitplanung auf FNP-Ebene, erfolgt durch die geänderte Darstellung im FNP zunächst nicht mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, so dass die vorliegende Artenschutzprüfung zur Flächennutzungsplanänderung nicht in der Stufe II fortgeführt wird.

Gebäudebewohnende Vogelarten

Allgemein sind Gebäude im städtischen Bereich zum Beispiel von den planungsrelevanten, wie nicht planungsrelevanten gebäudebewohnenden Arten **Rauchschwalbe**, **Mehlschwalbe** oder auch **Mauersegler** und **Hausperling** nutzbar. Die **Schleiereule** nutzt als Kulturfolger Gebäude (Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme) an Bauernhöfen sowie in Dörfern zur Brut. Sie benötigt freie An- und Abflugmöglichkeiten und in der Nähe liegende Nahrungshabitate wie angrenzende Ackerflächen und Grünländer, insbesondere Weideland. Aufgrund fehlender Gegebenheiten werden Vorkommen der Schleiereule ausgeschlossen. Auch Rauchschwalbenvorkommen können hier ausgeschlossen werden, da diese Innenräume von landwirtschaftlichen Gebäuden, wie Stallungen zur Anlage von Brutplätzen nutzen. Auf der Grundlage von Ortsbegehungen im Rahmen der faunistischen Erfassung können ebenso Brutplätze von Mehlschwalben ausgeschlossen werden, da keine Altnester oder Nistrückstände an den Fassaden nachgewiesen wurden. Bei den anderen beiden nicht planungsrelevanten aber koloniebrütenden Arten (Hausperling und Mauersegler) ist ein Potenzial der Gebäude als Brutplatz nicht auszuschließen.

Ein Zutreffen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die Rauchschwalbe, Mehlschwalbe und Schleiereule im Plangebiet ausgeschlossen werden. Die Arten werden nicht weiter betrachtet.

Greif- und Eulenvögel

Für die auch teilweise im Bereich innerstädtischer Grünanlagen brütenden Greif- und Eulenvögel **Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Baumfalke, Wespenbussard, Rotmilan, Uhu, Waldohreule und Waldkauz** konnten im Rahmen der Ortsbegehung keine Hinweise auf Brutvorkommen im Plangebiet gewonnen werden. Horste von Greifvögeln, größere Altnester von Rabenvögeln (Sekundärnester für Greif- und Eulenvögel) oder geeignete Baumhöhlen wurden im Baumbestand nicht festgestellt. Eine essentielle Bedeutung der Grünflächen als Jagdhabitat kann aufgrund der Ausprägung, des begrenzten Anteils von unversiegelten Freiflächen und der großen arttypischen Aktionsradien ausgeschlossen werden.

Ein Zutreffen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für Greif- und Eulenvögel im Plangebiet ausgeschlossen werden. Die Arten werden nicht weiter betrachtet.

Arten der Siedlungsflächen

Der **Star** ist als Höhlenbrüter in seinem Lebensraum auf ein ausreichendes Angebot an Brutplätzen (Baumhöhlen, Nisthilfen, Gebäudenischen) angewiesen. Es wurden keine geeigneten Baumhöhlen gefunden. Nischen und Öffnungen an Gebäuden, wie Hohlräume unter verrutschten Dachpfannen, werden von den Staren angenommen, insofern sie ihnen ausreichend Platz bieten, so dass diese Art potenziell geeignete Strukturen finden könnte. Im Zuge der Begehung wurde der Star jedoch lediglich als Überflieger festgestellt, der im Untersuchungsraum keine Teillebensräume besitzt.

Der **Bluthänfling** bevorzugt als typische Vogelart der ländlichen Gebiete offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Charakteristische Lebensräume stellen heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen dar. Im urbanen Raum werden als Neststandort dichte Büsche und Hecken oder Koniferen und immergrüne Laubhölzer bevorzugt. Nester werden in einer Höhe von 0,2 bis 2,0 m angelegt. Vorkommen der Art sind aufgrund der innerstädtischen Lage des Plangebietes unwahrscheinlich. Die Art konnte im Zuge der Begehungen nicht festgestellt werden.

Der **Girlitz** bevorzugt trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen (LANUK 2025). Die Grünfläche weist ggf. passende Habitatbedingungen für den Girlitz auf. Im Zuge der Begehung konnte der Girlitz jedoch nicht festgestellt werden.

Der **Gartenrotschwanz** ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in West- und Zentralafrika überwintert. In Nordrhein-Westfalen tritt er immer seltener als Brutvogel auf. Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Zweitgelege sind möglich. Bis Ende Juni sind alle Jungen flügge. Das Plangebiet weist keine passende Habitatbedingungen für den Gartenrotschwanz auf. Im Zuge der Begehung konnte der Gartenrotschwanz nicht festgestellt werden.

Ein Zutreffen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die v.g. Arten aufgrund der Begehungen im Plangebiet ausgeschlossen werden. Die Arten werden nicht weiter betrachtet.

Weitere Gehölz- und Gebüschbrüter

Baumpieper bewohnen offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Bevorzugt werden Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzelnstehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden (LANUK 2025). Der Baumpieper gehört ebenfalls zu den eher störungsempfindlichen Arten. Brutplätze im Plangebiet sind nicht anzunehmen. Die Art konnte im Zuge der Begehungen nicht festgestellt werden.

Der **Kuckuck** lebt in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen und zählt zu den Brutschmarotzern. Als Wirtsvogel werden zahlreiche ubiquitäre Arten, wie Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze genutzt. Geeignete Habitatbestandteile für Wirtsvögel liegen im Plangebiet vor (LANUK 2025). Der Kuckuck ist jedoch recht störungsempfindlich, so dass Vorkommen in dem vorbelasteten Bereich nicht anzunehmen sind. Die Art konnte im Zuge der Begehungen nicht festgestellt werden.

Vorkommen des störungsempfindlichen **Neuntöters** sind ebenso nicht zu erwarten. Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Das Plangebiet bietet der Art keine passenden Habitatbedingungen. Der Neuntöter wurde im Zuge der Begehung nicht festgestellt.

Die **Weidenmeise** bevorzugt in Nordrhein-Westfalen Habitate mit Weichhölzer aller Art in Verbindung mit jungen Nadelholz- und Altholzbeständen mit reichlich Unterholz. Wichtige Habitatrequisiten sind morsche Stämme, vor allem zur Anlage für Bruthöhlen (LANUK 2025). Ein Vorkommen der Weidenmeise im Plangebiet ist unwahrscheinlich, da das Plangebiet weder morsche Stämme noch einen Waldcharakter bietet. Die Art konnte im Zuge der Begehungen nicht festgestellt werden.

Die **Waldschnepe** ist ein scheuer Einzelgänger, der sich am Tag versteckt und meist erst ab der Abenddämmerung und in der Nacht aktiv wird. Die Art kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocheffähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte

Birken- und Erlenbrüche. Dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden. Das Nest wird in einer Mulde am Boden angelegt. Ein Vorkommen der Waldschnepfe ist für das Plangebiet auszuschließen. Die Art konnte im Zuge der Begehungen nicht festgestellt werden.

Der **Schwarzstorch** ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher bis nach West- und Ostafrika zieht und dort in Feuchtgebieten überwintert. In Nordrhein-Westfalen tritt er seit 1978 wieder als Brutvogel auf. Schwarzstörche sind stärker an Wasser und Feuchtigkeit gebunden als die verwandten Weißstörche. Besiedelt werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen. Die Nester werden auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen angelegt und können von den ausgesprochen ortstreuen Tieren über mehrere Jahre genutzt werden. Ein Vorkommen des Schwarzstorchs ist für das Plangebiet sicher auszuschließen. Die Art konnte im Zuge der Begehungen nicht festgestellt werden.

Für die zuvor genannten Arten der Gehölz- und Gebüschbrüter können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die Arten werden nicht weiter betrachtet.

Spechte

Die planungsrelevanten **Spechte** (Mittelspecht, *Kleinspecht*, *Schwarzspecht*) finden innerhalb des Baumbestands in den Randbereichen des Plangebietes keine essentiellen Lebensräume vor. Spechthöhlungen konnten im Rahmen der Ortsbegehung nicht festgestellt werden. Die drei Spechtarten nutzen bevorzugt Wälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil, was hier nicht gegeben ist. Brutvorkommen der genannten Spechtarten innerhalb des Plangebiets sind auszuschließen. Hinweise auf Bruten in unmittelbar angrenzenden Baumbeständen wurden nicht festgestellt. Eine relevante Bedeutung als Nahrungshabitate ist auszuschließen. Die Arten konnten im Zuge der Begehungen nicht festgestellt werden.

Für Spechtarten können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die Arten werden nicht weiter betrachtet.

Arten landwirtschaftlicher Offenlandflächen

Das bebaute Plangebiet im Siedlungsbereich besitzt keine Bedeutung als Lebensraum für charakteristische Vogelarten des großräumig landwirtschaftlich geprägten Offenlands wie **Feldlerche, Feldsperling und Kiebitz**. Die Arten konnten im Zuge der Begehungen nicht festgestellt werden.

Für die Arten des landwirtschaftlich geprägten Offenlands können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Arten werden nicht weiter betrachtet.

Gewässergebundene Vogelarten

Relevante Habitate für charakteristische Vogelarten der Gewässer wie **Teichrohrsänger, Eisvogel, Zwergtaucher, Wasserralle, Rohrammer, Teichhuhn, und Flussregenpfeifer** sind im betrachteten Plangebiet nicht gegeben. Vorkommen der Arten im Plangebiet sind aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume wie Abbruchkanten und Gewässer nicht zu erwarten. Offenlandbereiche werden als Sekundärbiotop teilweise ebenfalls angenommen (z.B. durch den Flussregenpfeifer). Eine Betroffenheit ist aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen und der faunistischen Begehung ausgeschlossen.

Graureiher treten in Nordrhein-Westfalen als Brutvögel auf und sind das ganze Jahr über zu beobachten. Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z.B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen. Kleinstkolonien oder Einzelbruten haben nur einen geringen Bruterfolg. Der Graureiher findet in der Anlage keine geeigneten Biotopstrukturen und kann deshalb ausgeschlossen werden. Die Art konnte im Zuge der Begehungen nicht festgestellt werden.

Für gewässergebundenen Vogelarten können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die Arten werden nicht weiter betrachtet.

Artengruppe Schmetterlinge

Der **Nachtkerzenschwärmer** kommt in sonnig-warmen, feuchten Lebensräumen vor. Besiedelt werden feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengräben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfuren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen. Als Sekundärstandorte werden Böschungen und Dämme, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, verwilderte Gärten sowie neu entstandene Brachflächen genutzt. Die Art ist ausgesprochen mobil und wenig standorttreu. Die Eier werden einzeln unter die Blätter von Nachtkerzen, Weidenröschen und Blutweiderich abgelegt. Der Nachtkerzenschwärmer findet im Plangebiet keine geeigneten Biotopstrukturen und kann deshalb ausgeschlossen werden. Die Art konnte im Zuge der Begehungen nicht festgestellt werden.

Für den Nachtkerzenschwärmer können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die Art wird nicht weiter betrachtet.

2.5.2 Beurteilung von Schäden im Sinne des Umweltschadengesetzes

Schädigungen von natürlichen Lebensräumen und Arten im Sinne des Umweltschadengesetzes sind nicht zu erwarten.

3. FAZIT PRÜFUNGSSTUFE I / ZUSAMMENFASSUNG

Gegenstand der vorliegenden Artenschutzprüfung (ASP) ist die Aufstellung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Wermelskirchen „Innovationsquartier Rhombus Areal“.

Anlass ist die konkrete Absicht das zentral in Wermelskirchen gelegene Rhombus Areal, welches in der Vergangenheit bis in die 1990er Jahre als Gewerbestandort genutzt wurde, als gemischte Baufläche zu nutzen.

Damit das Vorhaben auf der Ebene der Bauleitplanung bauplanungsrechtlich gesichert und umgesetzt werden kann, ist die Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes (Bebauungsplan Nr. 96 "Innovationsquartier Rhombus Areal") erforderlich. In der vorliegenden Artenschutzprüfung wird nur die Flächennutzungsplanänderung als vorbereitende Bauleitplanung behandelt.

Die geplante 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wermelskirchen umfasst einen etwas kleineren Bereich als der folgende B-Plan Nr. 96 "Innovationsquartier Rhombus Areal", da die nördliche Spitze des Plangebietes bereits als gemischte Baufläche ausgewiesen ist. Somit beschränkt sich die FNP-Änderung ausschließlich auf die vorhandene Ausweisung der Gewerblichen Baufläche (G), welche in eine gemischte Baufläche (M) geändert werden soll.

Die südliche Geltungsbereichsgrenze wird durch die Dellmannstraße (Bundesstraße 51n) gebildet. Westlich wird die Fläche durch die Wolfhagener Straße (Landesstraße 409) begrenzt. Nördlich und östlich stellt die Remscheider Straße eine Umgrenzung des Plangebietes dar.

Der betrachtete Geltungsbereich mit einer Größenordnung von ca. 3,26 ha befindet sich in der Gemarkung Dorfhonnschaft und umfasst die Flurstücke 66, 467, 469, 494, 495, 521, 807, 810, 817, 852, 898, 899, 900, 901, 902, 903 und in Teilen 895 der Flur 22. Die Flächen stehen dabei teils im städtischen und teils im privaten Eigentum.

Das Gebiet stellt eine Industriebrache mit Hallenresten, versiegelten Flächen, Ruderalvegetation sowie einzelnen Wohnhäusern und Gärten dar. Die vorhandenen Gebäudestrukturen sind überwiegend ruinös, teilweise eingestürzt oder entkernt; frostfreie Innenräume fehlen weitgehend. Die nördlichen Grundstücksbereiche weisen gärtnerisch genutzte Flächen und straßenbegleitende Gehölzstrukturen auf. Geschützte Biotope oder hochwertige Lebensräume sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die Artenschutzprüfung erfolgt auf Grundlage der vor Ort erfassten Biotopstrukturen, der Abfrage des Fachinformationssystems „Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt 4809 (Remscheid), Quadrant 3, weiterer zugänglicher naturschutzfachlicher Daten und der faunistischen Untersuchungen 2022 (naturgutachten oliver tillmanns, März 2023). Bei der faunistischen Untersuchung wurden im Umfeld des geplanten Bebauungsplans Nr. 96 „Rhombus-Park“ insgesamt 41 Vogelarten nachgewiesen, davon 24 Brutvogelarten.

Sieben Arten gelten als planungsrelevant; wobei Graureiher, Kormoran und Star lediglich als Überflieger festgestellt wurden und Mehlschwalbe, Habicht, Mäusebussard und Sperber im Untersuchungsraum und teilweise Plangebiet als Nahrungsgäste auftreten.

Bei den Fledermäusen wurden drei Arten festgestellt. Die Zwergfledermaus nutzt den Raum intensiv als Jagdgebiet und besitzt Quartiere, darunter eine Wochenstube. Die anderen beiden festgestellten Arten Rauhaut- und Wasserfledermaus treten deutlich seltener auf und wurden in Form von Einzelnachweisen mittels automatischer Aufnahmegeräte erfasst.

Amphibienarten nach Anhang IV FFH sowie der Feuersalamander wurden nicht nachgewiesen.

Die Prüfung zeigt, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle Artengruppen – mit Ausnahme der potenziell betroffenen Fledermäuse – ausgeschlossen werden können.

Die Stufe I kommt somit zu dem Ergebnis, dass für die Fledermäuse eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen der Stufe II erforderlich ist, um mögliche Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu identifizieren und geeignete Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen zu entwickeln.

Schädigungen im Sinne des Umweltschadensgesetzes sind nicht zu erwarten. Die artenschutzrechtlich relevanten Fragestellungen betreffen die nachfolgende Bebauungsplanung, in deren Rahmen die erforderlichen vertiefenden Untersuchungen und Maßnahmen umzusetzen sind.

Für die Flächennutzungsplanänderung selbst ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Hindernisse.

4. FOTODOKUMENTATION



Bild 1: Südliche Plangebiet; hier noch genutzte und intakte Gewerbehallenteile



Bild 2: Südliche Plangebiet; Straße parallel zur B51N, rechts abgestellte Weihnachtsbuden



Bild 3: Nordosten; intakte Gewerbehallenteile und Parkplatz, links: Baumhecke entlang der Remscheider Straße

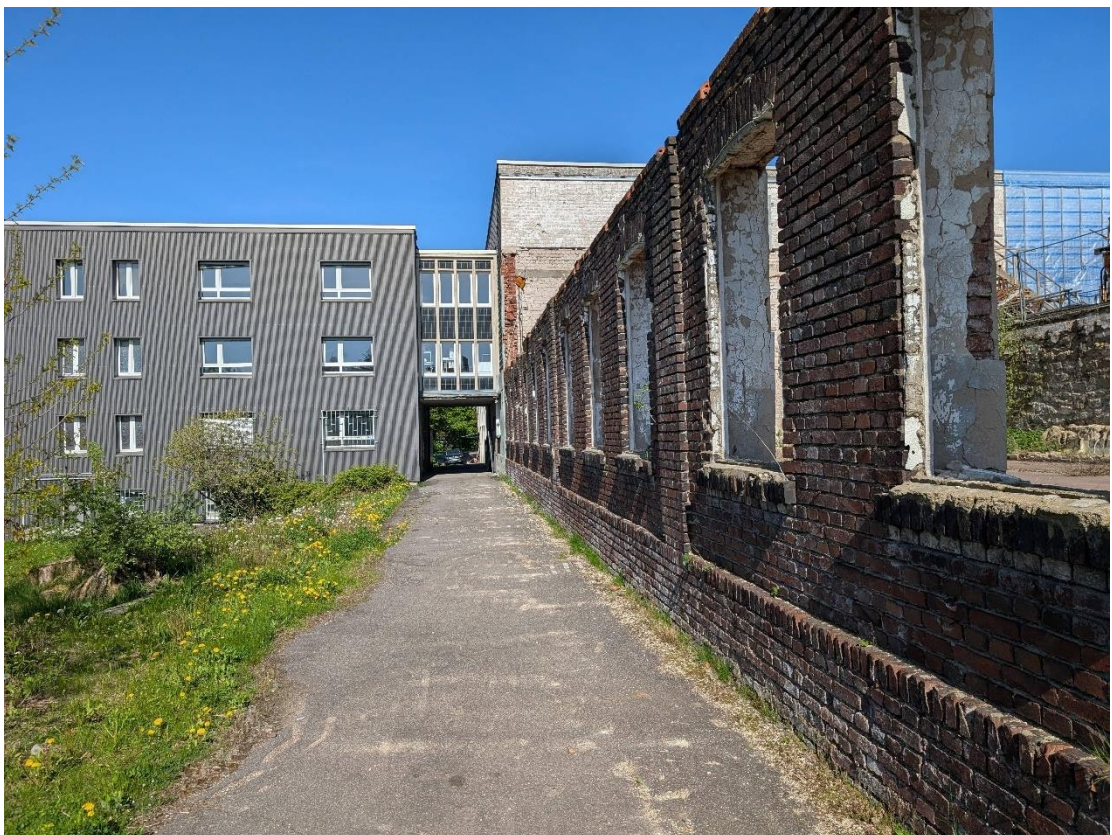


Bild 4: Zentrum des Plangebietes; eingestürzte Gebäudeteile und intakte Strukturen im Hintergrund; rechts: Wiesenfläche



Bild 5: Teilflächen der desolaten Gebäude werden als Lager genutzt.



Bild 6: Innenaufnahme aus den Gewerbehallen



Bild 7: Baumhecken entlang des nördlichen Plangebietes mit mittlerem bis starkem Baumholz



Bild 8: Südlicher Geländezipfel wird aus der FNP-Änderung ausgenommen.



Bild 9: Gartenfläche im noch bewohnten nördlichen Geländeteil Wolfhagener Straße Nr. 14 und Nr. 16



Bild 10: Gebäudeteile im Westen Wolfhagener Straße mit vorgelagerten Halden aus Ziegelschutt

5. LITERATURVERZEICHNIS

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) v. 14.10.1999, Art. 13 Abs. 1 zuletzt geändert durch G. v. 21.01.2013 und Inkrafttreten am 01.08.2013

SUDMANN, S.; SCHMITZ, M.; GRÜNEBERG, C; HERKENRATH, P.; JÖBGES, M.; MIKA, T; NOTTMEYER, K.; SCHIDELKO, K.; SCHUBERT, W. & D. STIELS (2021) - Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.

LANUK (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN, 2025): Landschaftsinformationssystem LINFOS und Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. Planungsrelevante Arten. Stand: Februar 2025.

LWL 2025: Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Angaben zur Art, zu Nachweisen, Rote Liste zu den heimischen Säugetierarten in NRW (<https://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org>), Datenabfrage am 24.02.2025.

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 266 S.

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz); Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 06.06.2016

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2021 (MULNV): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring -“, Aktualisierung 2021. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

NTS INGENIEURGESELLSCHAFT MBH (MÜNSTER), Erläuterungsbericht zur 47. Flächennutzungsplanänderung vom 01.12.2025 (Steinmetzer)

RICHTLINIE 92/43/EWG (FFH-RL) v. 21.5.1992, Anhang IV, zuletzt geändert 17. Juni 2025.

TILLMANN, (2023): Bebauungsplan Nr. 96 „Rhombus-Park“ der Stadt Wermelskirchen Ergebnisbericht zur Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Arten im Jahr 2022 vom 20.03.2026

